



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)**

Kooperationsvertrag zwischen der Gesamthochschule Paderborn und der  
Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche  
Musikakademie

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8182**

# Kooperationsvertrag

zwischen der  
**Universität - Gesamthochschule - Paderborn**  
und der  
**Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe**  
(Auszug)

## § 1 Vertragszweck

- (2) Die Zusammenarbeit soll die Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem die vertragsschließenden Parteien das Musikwissenschaftliche Seminar (den Musikwissenschaftlichen Bereich) an der Musikhochschule in Detmold sachlich und personell instandsetzen, die aus den Studiengängen beider Hochschulen erwachsenden Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen zu erfüllen.
- (3) Die Hochschullehrer der Musikwissenschaft der Gesamthochschule sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiter nehmen die Aufgaben des Musikwissenschaftlichen Seminars der Musikhochschule in Detmold und Aufgaben im Fachbereich 4 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wahr.

## § 4 Einschreibung, Zweithörerschaft

- (1) Studenten, die das Fach Musikwissenschaft als Studiengang oder im Rahmen einer Studiengangkombination mit dem Ziel studieren, die Magisterprüfung oder die Promotion abzulegen, müssen an der Gesamthochschule eingeschrieben sein.
- (2) Beide Hochschulen erklären ihre Bereitschaft, Studenten der anderen Hochschule als Zweithörer zuzulassen.

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der  
**Universität - Gesamthochschule - Paderborn**  
und der  
**Theologischen Fakultät Paderborn**

Zweck der Kooperationsvereinbarung ist:

- eingeschriebene Studenten jeweils als Zweithörer für einen weiteren Studiengang an der anderen Einrichtung zuzulassen und ihnen nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung die Ablegung von Prüfungen zu ermöglichen;
- eine gegenseitige Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung zu gestatten;
- im Rahmen des Möglichen auf Gegenseitigkeit die Vertretung in der Lehre zu übernehmen;
- eine Zusammenarbeit bei Forschungsarbeiten anzustreben.